

Der Oberbürgermeister

Amt: Hauptamt

AZ: 10 03 02-Kr

Informationsvorlage- Nr. IV 0036/20 öffentlich

Betreff: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen der Stadt Bernburg (Saale) im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2019 (Ablauf der Wahlperiode)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Kenntnisnahme Hauptausschuss	20.02.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kenntnisnahme Stadtrat	27.02.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt:

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Yvonne Krebs

Amt: Stadtratsbüro

mitgezeichnet: Frau Schmid-Stahmann, Ltr. RPA
Herr Hohl, Hauptamtsleiter
Frau Dr. Ristow, Dez. I

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Informationsvorlage beinhaltet die Prüfung der Verwendung der Fraktionszuwendungen im 1. Halbjahr 2019 (Ende der Wahlperiode) durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale).

Sachverhalt:

Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung nach rechtzeitiger und unmissverständlicher Anzeige des Zusammenschlusses zu einer Fraktion. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind im Haushaltsplan darzustellen.

Die Fraktionszuwendungen sind für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden. Ermessensbegrenzend wirkt, dass die Fraktionsmittel nur für Gemeinwohlzwecke verwendet werden dürfen, nicht aber für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Partei.

Der Stadtrat muss bei der Entscheidung über die Frage, ob für die Arbeit der Fraktionen Haushaltsmittel bereitgestellt werden, die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung gem. § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beachten.

Die für das 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2019 geltende Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) als Anlage zur Geschäftsordnung vom 25.10.2018 legte u. a. Folgendes fest:

Die Fraktionszuschüsse sind ausschließlich für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden und unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Für die Verwendungen sind detaillierte Nachweise (mit Mengen- und Preisangabe wie Rechnungen, Teilnehmerlisten etc.) im Original vorzulegen. Bei Online-Banking sind digitale Kontoauszüge zulässig. Werden keine detaillierten Nachweise vorgelegt, werden die nicht nachprüfbar aufwendungen zurückgefordert.

Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode sind die verbliebenen Fraktionszuschüsse bis spätestens zum 25.07. des Jahres abzurechnen und an die Stadt Bernburg (Saale) ohne Aufforderung durch den Oberbürgermeister selbstständig zurückzuführen, da eine Fraktion spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mandatsträger, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Rates, aufgelöst und von diesem Zeitpunkt an als Trägerin körperschaftsinterner Mitwirkungsbefugnisse nicht mehr existent ist.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) prüft gem. § 140 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA die zweckentsprechende Verwendung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der durch die Stadt Bernburg (Saale) gewährten Haushaltsmittel an die Fraktionen des Stadtrates.

Der Prüfbericht wird dem Hauptausschuss und dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) als Informationsvorlage vorgelegt. Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat jederzeit das Prüfrecht.

Zuweisungen sind bei nicht zweckentsprechender oder nicht nachweislicher Verwendung oder der Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach schriftlicher Aufforderung des Oberbürgermeisters unverzüglich an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuführen.

Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung, die der Verwaltung und damit dem Oberbürgermeister obliegt, ist die bestimmungsgemäße Verwendung, aber auch die bedarfsgerechte Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für zukünftige Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan. Werden Verstöße festgestellt, sind die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel vom Oberbürgermeister gem. § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA zurückzufordern.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 140 Abs. 1 KVG LSA die Verwendung der finanziellen Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) geprüft. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen des Stadtrates Bernburg (Saale) im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2019 vom 22.01.2020 liegt dieser Informationsvorlage als Anlage bei.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) wird hiermit gebeten, die Ergebnisse des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bernburg (Saale) vom 22.01.2020 zur Kenntnis zu nehmen und die im Prüfbericht über die Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen der Stadt Bernburg (Saale) im 1. Halbjahr des HH-Jahres 2019 des Rechnungsprüfungsamtes gegebenen Hinweise zukünftig zu berücksichtigen.

Bei Rückforderungen von Zuweisungen, die nicht zweckentsprechend oder nicht nachweislich verwendet worden sind oder welche die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verletzt haben, ergeht ein gesondertes Schreiben durch den Oberbürgermeister an die jeweiligen Fraktionen.

Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht des RPA vom 22.01.2020